



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Rettung Deß Vberschlags über den Lutherischen Augapfel**

**Forer, Laurenz**

**Straubing, 1653**

§. 3. Ob auch Luther von diser Verenderung gewüst/ vnd darein verwilliget  
habe?

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36261**

Nachtrü-  
cken der  
Confes-  
sion ein  
andere  
Wei-  
nung  
hab/als  
sonsten  
mit Co-  
pieren.

andere Meinung/als sonsten mit Copieren: seytemal diese nachtrück-  
der ganzen Christenheit durch die öffentliche typos also vnd derges-  
talt seind fürgelegt worden/als wann sie vnfehlbarlich dem Proto-  
typo ganz ähnlich vnd einstimmig waren/daher alzeit einem jeden  
exemplar im ersten Blat vorgesezt ist/es seye die Bekandnuß der  
Protestirenden Fürsten / die dem Kayser Carle sey übergeben wor-  
den: vnd demnach diese exemplaria in denen Stätten vnd Orten  
gedruckt worden/in welche nach des Röm. Reichs Satzung/ ohne der  
Obigkeit wissen vnd willen nichts hat könden/oder sollen gedruckt  
werden/ Dahero auch die Kirch der Confessionisten sich ins ge-  
mein nach diesen truckten exemplaren, als nach ihrer Glaubens-  
regul/reguliert hat: sintemal das Original, so dem Kayser über-  
geben/nicht in ihren/sonder in des Kayfers oder Röm. Reichs Mä-  
nden gebliben: Seind also diese Nachtrück der Augspurgischen Con-  
fession nicht nur schlechthin/ für blosser Copieren / sonder gleichsam  
für öffentlich Vidimierte/beglaubte exemplata, vnd Abschriften  
zuhalten/quibus par fides habenda, denen man gleichmäßigen  
Glauben zustellen solte; dieweil alle Confessionisten im Glauben  
sich öffentlich darnach richten mußten. Dessenwegen eben diese ge-  
druckte Confessionen zu Regenspurg Anno 1540. im Colloquio,  
zum disputieren/gleichsam als publica Instrumenta, den Col-  
locutoribus fürgelegt/ vnd darüber gehandelt worden. Darumb  
sich auch gebürt/das sie dem Original von Wort zu Wort einstim-  
mig/vnd auch in accidentalibus ganz vnuerändert haben sein sol-  
ten. Welches aber nicht beschehen.

Bestehet also der Oberschlag noch bey der Warheit / die Verhö-  
diger aber bey dem Ingrund.

S. 3.

Ob auch Luther von dieser Verenderung gewäst / vnd  
darein verwilliget.

**D**er Oberschlag vom 119. bis auff das 125. blat/ saget Ja/  
vnd probiert es sonderlich mit der Wittebergischen Theo-  
ologo;



ologorum Zeugnuß im Colloquio zu Altenburg / die sagen Philippus hab die Augspurgische Confession geendert auff des Lutheri rath vnd gutheissen. &c.

Darwider Erstlich die Sächsische Berthädiger im 23. cap. also geschriben. Lutherus habe sein Mißfallen zu genüge dem Melanchthon zuerkennen geben / vnd schreibe D. Wigandus in der Histori der Augspurgischen Confession pag. 31. das Melanchthon solus, allein ohne anderen Rath / habe die Confession geendert: welches guten Leuten übel gefallen. So haben auch die Jenische Theologi gnugsam geantwortet auff das fürgeben der Philippisten. Dergleichen stehe in der Histori der Augspurgischen Confession, wider den verkappeten Ambrosium Wolffium pag. 365. daß D. Luther, den Philippū oft angeredt vñ gebettē sich des enderens vnd meherns der Augspurgischen Confession sol. 241. zu enthalten zc. Es haben auch die Theologi zu Eangermunde versamblet / solches bedencken von sich gegeben / es könne von keinem Theologo mit warheit gesagt werden / daß die Augspurgische Confession mit rath / willen / vermahren vnd beypflichten Lutheri geendert worden sey. Seye auch gewiß / daß noch etliche am leben / die Zeugen könden / das Luthero kein Berenderung weder der Confession, noch locorum communium hab gefallen wöllen. In der Apologia des Concordi Buchs cap. 9. fol. 169. werde diß fürgeben / daß die Berenderung mit D. Lutheri Beliebung beschehen / ein offentliche Zug genennet vnd gehaißen.

**Antwort.** Es ist kundtbar / daß alle dise Zeugen / so wider dē Melanchthonem diß Orthß angezogen werden / seine abgesagte Feind gewesen; weil dann die Berthädiger des M. Amlingi Bericht in dem Hersbergischen Colloquio wider Cythræum vnd Selneccerum daruñ verwerffen / dz er ihr Feind gewesen / wie ich droben S. 1. D. 2. auch erwehnet / kan ich mit eben so gutem Sueg sagen / dise von ihnen allegierte Zeugnußen wider Philippum seyen alle von Unwürden / vnd für nichtig zuhalten / als derer / die seine offentliche Feind gewesen. Ist auch der Vernunfft vnd Billigkeit gemess / daß einer das recht / so er andern spricht / auch wider sich selbs soll gelten lassen.

Die jentgen / so wider Melanchthonem allegirt worden / sind seine Feind gewesen.

Über diß / so seindt die wider Philippum angezogne Zeugen  
E ij auch



auch sonsten also beschaffen / daß sie öfter vnwarhafft erfunden worden; gestaltsamb die Wittenbergische / oder Chur Sächsische Theologi im Altenburgischen Colloquio, von den Jenischen wifälligen geklagt haben.

Die Ver-  
thädiger  
thun  
dem Ge-  
orgio  
Cælesti-  
no vñ.  
recht.

In gleichem ist keiner auß denen zue Tangermünde versambleten Theologis, vnd Apologisten / vber das Concordi Buech / deme nicht auch die Hand im Sack anderwärts seyen erdappet worden; wie leichtlich zuerweisen. Dann zum Exempel / vnder anderen Chur Brandenburgischen Theologis im Conuent zu Tangermünde ist auch Georgius Cælestinus gewesen / wie Hutterus bezeugt in Concordia concordie c. 21. fol. 168. Disen Cælestinum bezichtigen vnser Sächsische Verthädiger selbst in ihrer widerholten Verthädigung fol. 299. in dem 26. cap. (wiewol mit vngrund / vnd vnbilllicher weiß / wie hernach soll gemeldet werden) einer Vnwarheit / in dem sie nit wollen zulassen / daß im also seye / wie er von der Augsp. Confession in seiner Historia Confess. A. am 176. blat geschriben. Wie dörfen sie ohne dann jekund für einen glaubwürdigen Zeugen / wider Melancthonem einführen? haiffet das nicht sein Sach mit Strohalmen vnderstizen?

Sie fahren aber zum anderen fort in ihrer Verthädigung / vnd sagen (cap. 23.) Wann ferner man vnderscheidet zwischen den ersten editionen bis auff Anno 1538. nahe bis vff 40; vnd zwischen den folgenden / so ist offenbahr / daß in den ersten nichts sonderliches / so der Lehr selbst zum Nachtheil gerathet / geändert worden. Dahero H. Lutherus desto eher hat den Manrel der Liebe vnd Gedult / über die für gangne Enderung decken vnd werffen könden. Er hat auch sonsten so vil zu thun gehabt / daß ihm nicht möglich gewesen alle editionen zue conferieren / vnd gegen das erste exemplar zuehalten. Ja es ist in der Churfürstl. Sächsischen Bibliotheca ein exemplar vorhanden / das hat Philippus mit seiner eignen Hand an H. D. Lutherum überschriben / vnd da es schon gedruckt vnd gebunden gewest / allererst die Wort geschriben. Rogo, vt legat, & emendet, der H. Lutherus hat es gelesen / vnd die Enderung gespürt / mit Philippo darvon geredet. Es ist aber zu spat vnd vergeblich gewesen. Philippus war des Enderens gar zu sehr gewohnter zc. Vber diß so gibet der Augenschein / daß



Das das Teutsche/so Kayf-Carle übergeben / nicht so vilerley Enderung  
aufgestanden / als das Lateinische / wie dann durch sonderliche Schickung  
Gottes der 10. Artikel unverfehrt gebliben. apol. form: concord. fol. 163.  
fac. 2. Daran sich also N. Lutherus hat benügen lassen/vnd für das Latei-  
nische so sehr nicht gesorget.

**Antwort.** Mich geduncket die Verthädiger haben ein bösen  
Schwindel in ihrem Hirn/das sie sagen/es sey in den ersten editio-  
nen, bis nahe auff Annum 1540. Nichts sonderliche in der Lehr ge-  
endert worden / da sie doch zuvor in 21. cap. pag. 235. absolute  
gesagt / es seye bis fast Anno 1540. keine enderung in realibus  
vnd Glaubens Articlen geschehen / welches sie pag. 258. cap. 24.  
widerhollen mit noch leckeren Worten/ so ist auch dazumal ( das ist  
Anno 1540) noch keine in den Lehrpuncten geenderte Confession vor-  
handen gewesen. Widerumb sagen sie fol. 246. eod. cap. 5. Bis-  
hieher. Es folge nicht/das in den ersten 8. oder fast 10. Cap. in den rea-  
libus vil geendert sey. Wie reimten sich diese sachen so hübsch zusamē?  
keine enderung in realibus, vnd in den Lehrpuncten. Item / Nichts  
sonderliche, vnd / Nicht vil in der Lehr vnd realibus, dis seindt für-  
wahr vnder schidliche ding/ dann wann ich sag/nicht vil / oder nichts  
sonderliche/so deute ich an/das doch etwas seye: keine aber vñ ewelche  
enderung in realibus vnd doctrinalibus künden nicht zugleich  
bestehen/sonder lauffen einander zu wider / wie mir alle Dialectici  
werden Zeugnuß geben.

Die Ver-  
thädiger  
gehen an  
den wän-  
den he-  
rumb.

2. Nimb ich gar gern für bekandt an/das gegentheil sagt / der  
Luther hab auff diese enderungen/so die ersten zehen Jahr vorgangē  
dieweil es nichts sonderliches/vnd nicht vil gewesen/ den Mantel der  
Lieb vnd Gedult gedeckt: so muess er dann nothwendig darvon wis-  
fenschaft gehabt haben/dann so es ihme ganz vnwissende were ge-  
wesen/wie hat er sein Lieb vnd Gedult darüber decken künden? was  
einer nit weiß / das fräncket ihn nicht/Wann ich dann hernach be-  
weisen werde/das die enderung vnder diser zeit / auch in Glaubens  
Articlen geschehen sey/so hab ich/ nach der Verthädiger selbst eig-  
nen

Die Ver-  
thädiger  
seind a-  
bermal  
wis sich  
selbs.





nen Bekandnuß/erweisen/das Luther darvñ gewißt hab/ vñd hat doch solches nicht geander/sonder geduldet.

Man lese  
den De-  
mütigen  
Luther  
Conradt  
Vetter/  
da wird  
sich sein  
Gedult  
sehen las-  
sen.

Es ist aber lächerlich/was von des Luthers Gedult gesagt wird wer nur ein wenig des Luthers Schrifften gelesen / der hat seinen überaus hitzigen vñd hefftigen Kopff bald erkennen lehren/welcher gewißlich in einer so hochwächtigen Glaubens sach nicht so lang innen gehalten / sonder ganz grimmig sich derselben wurde angenommen haben/da er nicht zugleich auch mit vnder der decken gelegen were / hette sich auch wol keine andere geschäfte lassen darvon abhalten / dieweil dise sach an wichtigkeit aller anderen hat sollen vorgezogen werden; wie ich im Oberschlag fol. 124. ausführlich dargethan.

Will geschweigen/das er gar wol hette anderen seinen Collegis, oder sonst vertrauten Personen anbefelchen können / das sie auff dergleichen endrungen der Confession fleißige obacht halten/ die verenderte stellen aufsetzen / vñd ihme die beschaffenheit referieren sollen.

Neben disem hette den Buchtruckeren aller orthen von den Magistraten, bey hoher vñnuermeidlicher Straff / durch so vil Jahr herumb gar wol können verboten vñd vorgebogen werden/das sie keine Confession in Truck geben/noch verkauffen/als die zuwe von dem Luther, oder anderen darzu deputierten approbiert wären; welches da es geschehen/ wie gar leicht geschehen können/hette der Luther ohne sonderbare Mähewaltung disen vnrathe alle verhindernen mögen/ wann er nicht dise endrungen selbst gebillichet vñd beliebet hette.

3. Das in der Chur Sächsischen Bibliothec ein exemplar sich befinde/in welchem Philippus zum Luther geschriben/ rogo, legat & emender, las ich an sein orth gestellt sein/hieraus aber folget nicht/das es dem Luther mißfallen. Vilweniger haben die Verthädiger das vberig/so sie von disem exemplar hinzusetzen/bewisen. Es kan auch auß den Umständen vernünfftig abgenommen werden/



den/das sie diese ding eigenwillig erdichtet. Dann 1. woher wissen sie/das Philippus das Buech eben gebunden dem Luthero zugeschickt? dieweil er solches auch vngewunden mit obangedeitem begeren/ ja so gar Bogenweiß hat von der Press schicken könden. 2. Woher wissen sie/ das Lucher die Enderung gespürt / vnd mit Philippo davon geredet? Ist doch keiner auß disen Verthädigern damaslen darbey/oder in rerum natura gewesen. Durch welchen Sendebrieff hat dan Lucher das gespur diser enderung ihnen zu wissen gemacht? 3. So haben auch diese Wort: rogo, legat, & c. m. endert, so vil nit in sich/ das sie vnwidersprechlich beweisen / Melanchthon hab die Confession verendert. 4. Vil weniger beweisen sie / das Lucher mit dem Melanchthone darvon geredt habe. 5. Was das teutsche exemplar für endrungen außgestanden / sonderlich in der Nüerenbergischen edition, werden wir hernach sehen.

Vnd ist sich zuerwunderen/wie kal vnd kalt die Verthädiger im 23. Capitel auff das vberige / was von diesem Pass in dem Oberschlag geschriben/antwortten. Die liebe Sonne scheint nicht so hell vnd klar vmb S. Ioannis tag / mitten im Sommer/ als hell vnd klar ist im Oberschlag erweisen/das der Lucher in diese Verenderung hab eingewilliget/dahin ich mich referiere/vnd ist den Verthädigern darauff die Pfeiff in den Bach gefallen / vnd haben ihr armen Lucher in der häßlichen Brue sitzen lassen.

S. 4.

**Ob der Augspurg. Confession Chur: Fürsten vnd  
Stände vmb die Verenderung der Augsp. Confession  
gewußt/vnd solche belettebet?**

**D**er Augspfel pag. 344. sagt Nein: der Oberschlag pag. 127. 128. sagt Ja/ auß folgenden vrsachen.

1. Dieweil nicht wahr/das die protestierende/ wie der Augspfel aussaget/ erst Anno 1541. nach dem die Catholischen ihnen zu Regenspurg solche vorgeworffen/seyen diser Enderung gewahr worden.

2. Müesse